

Informationen zur Qualifizierung des Fahrpersonals im gewerblichen Güterkraftverkehr, im Werkverkehr und im Straßenpersonenverkehr

Zukünftig müssen Fahrerinnen und Fahrer, die Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen zu gewerblichen Zwecken durchführen, eine besondere Qualifizierung nachweisen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob diese Tätigkeit als Arbeitnehmer(in) oder als Unternehmer(in) ausgeübt wird. Und die Regelung gilt auch für den Werkverkehr, also die Verkehre für eigenen betriebliche Zwecke, sowie für Transporthilfstätigkeiten.

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage ist das "Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr" – BKrFOG (BGBl. I vom 17.08.2006) und die "Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes" – BKrFQV (BGBl. I vom 11.09.2006). Gesetz und Verordnung sind am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten. Damit wurde die europäische "Richtlinie 2003/59 über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenkraftverkehr" umgesetzt.

Von der Qualifizierungspflicht betroffen sind:

Betroffen sind Fahrerinnen und Fahrer von

- Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr, d. h. gewerblicher und Werkverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE),
- Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE),

wenn sie

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden.

Von der Qualifizierungspflicht nicht betroffen sind:

Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der

Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,

- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.
- die in Zusammenhang mit Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes stehen (Milchtransporte und land- und forstwirtschaftliche Verkehre).

Die Grundqualifikation müssen nicht nachweisen:

Fahrer und Fahrerinnen,

- die im Personenverkehr eingesetzt werden und ihre Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2008 erworben haben,
- die im Güterkraftverkehr eingesetzt werden, und ihre Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2009 erworben haben.

Diese Fahrer und Fahrerinnen müssen nur die regelmäßige Weiterbildung absolvieren.

Die Grundqualifikation müssen nachweisen:

Fahrer und Fahrerinnen,

- die im Personenverkehr eingesetzt werden und ihre Fahrerlaubnis ab dem 10.09.2008 erwerben,
- die im Güterkraftverkehr eingesetzt werden, und ihre Fahrerlaubnis ab dem 10.09.2009 erwerben.

Arten der Grundqualifikation:

- erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden,

oder

- Ablegen einer Prüfung bei der "Wohnsitz-IHK".

Anforderungen in der Grundqualifikation:

Die Grundqualifikation ist eine Prüfung.

Die Prüfung besteht aus

- einer theoretischen Prüfung von 240 Minuten (Multiple-Choice-Fragen + Fragen mit direkter Antwort + Erörterung von Praxissituationen)

und

- einer praktischen Prüfung von 210 Minuten (120 Minuten Fahrprüfung im öffentlichen Verkehrsraum + 30 Minuten praktischer Prüfungsteil [z. B. Sicherheit der Fahrgäste, der Ladung, Einschätzung von Notfällen] + maximal 60 Minuten Prüfung kritischer Fahrsituationen [Beherrschung des Fahrzeugs]).

Wegen der Fahrprüfung im öffentlichen Verkehrsraum ist der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung Grundqualifikation ist.

Der Besuch eines Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Prüfung ist nicht vorgeschrieben.

Erleichterungen gibt es für Fachkundebescheinigungsinhaber nach den Berufszugangsverordnungen für den Güterkraftverkehr und für den Personenverkehr (GBZugV, PBZugV) in der theoretischen Prüfung (Quereinsteiger). Wer bereits eine Grundqualifikation nach BKrFQG für die eine Fahrerlaubnisart besitzt und die Grundqualifikation für die andere Fahrerlaubnisart erwerben möchte, bekommt Erleichterungen sowohl in der theoretischen Prüfung als auch in der praktischen Prüfung (Umsteiger).

Die Prüfungssprache ist deutsch.

Anforderungen in der beschleunigten Grundqualifikation:

Die beschleunigte Grundqualifikation besteht aus

- einer obligatorischen Schulung von 140 Stunden (zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte

und

- einer theoretischen Prüfung von 90 Minuten.

Erleichterungen gibt es für Quereinsteiger und Umsteiger.

Der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung, weil eine Fahrprüfung nicht Gegenstand dieser Prüfung ist.

Die Prüfungssprache ist deutsch

Mindestalter für das Fahren von Lkw und Bussen in Abhängigkeit von der Qualifizierung:

Güterkraftverkehr			
Fahrerlaubnisklasse	Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin, zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
Personenverkehr			
D, DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km) 20 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km) 23 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)
D1	18 Jahre		21 Jahre
D1E	18 Jahre		21 Jahre

Weiterbildung:

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten bei einer anerkannten Ausbildungsstätte. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne "Blöcke" aufgeteilt werden. Allerdings muss ein "Einzelblock" mindestens 7 Stunden umfassen. Die Weiterbildung muss alle 5 Jahre wiederholt werden. Dies gilt auch für Personen, die ab dem 10. September 2008 bzw. ab dem 10. September 2009 im Rahmen ihrer Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb ihre Fahrerlaubnis erwerben und mit Bestehen der Abschlussprüfung die Grundqualifikation erwerben.

Übergangsregelung bei der Weiterbildung:

Bei der ersten Weiterbildungsmaßnahme wird eine einmalige Übergangsregelung zugelassen, die es erlaubt, den Weiterbildungsrhythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen.

So können die Fahrerlaubnisinhaber, die keine Grundqualifikation absolvieren müssen (Fahrerlaubnisenerwerb vor dem 10. September 2008 beziehungsweise 2009), die Fünfjahresfrist unbeschränkt unterschreiten oder um bis zu zwei Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis dementsprechend bis zum 9. September 2015 bzw. 2016 abschließen. Voraussetzung ist, dass die Gültigkeit der aktuellen Fahrerlaubnis zwischen dem 10. September 2008/2009 und dem 9. September 2015/2016 endet. Diejenigen, die zur Grundqualifikation verpflichtet sind (Fahrerlaubnisenerwerb ab dem 10. September 2008 bzw. 2009) dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis schon nach drei Jahren erbringen - oder auch auf sieben Jahre strecken.

Die Weiterbildung besteht nur aus der Teilnahme am Lehrgang. Die Teilnahme kann bei einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsstätten erfolgen und durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Eine Prüfung ist nicht vorgesehen.

Dokumentation der Qualifikation:

Grundqualifikation und Weiterbildung werden im Führerschein mit dem Code "95" (Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum TT.MM.JJJJ erfüllt) eingetragen. Der Eintrag ist nur bei Kartenführerscheinen möglich, sodass ein Umtausch "alter Führerscheine" in neue Kartenführerscheine zwingend ist.

Anerkannte Ausbildungsstätten:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 des Fahrlehrergesetzes,
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Erlaubnis bedürfen,
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen,
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelung durchführen,
- Staatlich anerkannte Ausbildungsstellen.

Die Anerkennung für die staatlich anzuerkennenden Ausbildungsstätten erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle. In Niedersachsen werden dies die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden sein (Fahrerlaubnisbehörden); sie werden auch für die Überwachung zuständig sein.

Downloads zu diesem Thema:

EU-Berufskraftfahrerrichtlinie
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung
DIHK Mustersatzung EU-BKF
Gemeinsame Richtlinien der IHKs zur Prüfungsdurchführung
Fragen-Antwort-Katalog EU-BKF Bund-Länder

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Abteilung "Industrie und Verkehr" der IHK, Schiffgraben 49, 30175 Hannover,
Frau Gabriele Schürmann, Telefon: 05 11/31 07-309, Fax: 05 11/31 07-430,
E-Mail: schuermann@hannover.ihk.de

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Hannover - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: 11.04.2008